

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom ...

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (Bundesgesetzblatt S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (Bundesgesetzblatt S. 904) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte
Herrenstraße, Schrangengstraße, Domstraße , Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße),
wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen), und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen),
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“
wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 4,00 € (Tagesticket) an allen Tagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“
wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 4,00 € (Tagesticket) an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf 8,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 10.07.2009 außer Kraft.

Ratzeburg,

**Der Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde**

(V o ß)